



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV  
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG  
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG  
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

# **Wegleitung zur Revision 2012**

Inhaltsverzeichnis

Wegleitung zur Revision 2012.....	1
<b>1. Einleitung .....</b>	<b>3</b>
a) Hintergrund der Revision .....	3
b) Ziele der Revision .....	3
<b>2. Geltungsbereich der Wegleitung, Gegenstand der Revision und Umfang der Berichterstattung .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Anerkennungsvoraussetzungen für Revisionsstellen .....</b>	<b>4</b>
a) Verantwortlichkeit des Mitglieds .....	4
b) Ausnahmsweise Anerkennung.....	4
c) Anforderungen an die Unabhängigkeit .....	5
d) Anforderungen an die fachliche Qualifikation .....	5
e) Rückweisung des Prüfberichts und Entzug der Anerkennung.....	6
<b>4. Einreichungsfrist.....</b>	<b>6</b>
<b>5. Berichtszeitraum .....</b>	<b>8</b>
<b>6. Prüfvorgehen .....</b>	<b>8</b>
a) Einleitung.....	8
b) Kenntnisse der Tätigkeit und des Umfelds des Mitglieds .....	9
c) Risikoanalyse .....	9
d) Prüfungsplanung und Prüfungshandlungen.....	11
<b>7. Feststellung von Mängeln .....</b>	<b>11</b>
<b>8. Berichterstattung .....</b>	<b>12</b>
<b>9. Mehrjähriger Revisionszyklus .....</b>	<b>13</b>
a) Gesuch .....	13
b) Berichterstattung .....	13

## **1. Einleitung**

### **a) Hintergrund der Revision**

Die Statuten des Verband Schweizerischer Vermögensverwalter I VSV ([www.vsv-asg.ch](http://www.vsv-asg.ch)) sehen vor, dass die Einhaltung der Schweizerischen Standesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung (nachfolgend Standesregeln) sowie der anwendbaren Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (nachfolgend GwG) und des Reglements zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung des Verband Schweizerischer Vermögensverwalter bei den Aktivmitgliedern regelmässig durch die Revisionsstelle des Mitglieds zu prüfen ist.

Die Grundzüge der Revision (Prüfrhythmus, Anerkennungsvoraussetzungen für Revisionsstellen sowie die Grundlagen der Prüfung und der Berichterstattung) werden in der Prüf- und Disziplinarordnung des VSV festgelegt. Gemäss Art. 3 dieser Prüf- und Disziplinarordnung kann die Geschäftsleitung der Selbstregulierungsorganisation (nachfolgend GL SRO) im Rahmen einer Wegleitung Empfehlungen zur Prüfung sowie Musterprüfberichte festlegen. Die vorliegende Wegleitung soll den Revisionsstellen als Leitfaden für die Durchführung der Prüfung und die Berichterstattung dienen.

### **b) Ziele der Revision**

Die Berichterstattung soll es der GL SRO ermöglichen, sich ein verlässliches Bild davon zu machen, ob die Aufnahmevoraussetzungen gemäss Art. 4 der Statuten dauernd erfüllt sind, und die Standesregeln sowie die durch das Reglement betreffend die Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung genauer definierten Bestimmungen des GwG (zusammen mit dem GwG nachfolgend als Geldwäschereibestimmungen bezeichnet) in der Berichtsperiode vom Mitglied eingehalten wurden. Die Berichterstattung soll der GL SRO und dem geprüften Mitglied aufzeigen, wo Risiken und allenfalls Mängel bestehen.

## **2. Geltungsbereich der Wegleitung, Gegenstand der Revision und Umfang der Berichterstattung**

Die Wegleitung 2012 gilt für alle am 31. Dezember 2011 oder später endenden Geschäftsjahre.

Diese Wegleitung gilt für alle Aktivmitglieder. Der Prüfungsgegenstand umfasst die Einhaltung der Aufnahmevoraussetzungen gemäss Art. 4 der Statuten, die Einhaltung der Standesregeln und der Geldwäschereibestimmungen. Sofern und soweit ein Aktivmitglied (mit staatlicher Bewilligung) einer prudentiellen Aufsicht durch die FINMA untersteht<sup>1</sup>, ist es von der Einreichung eines Revisionsberichts an den VSV befreit. Untersteht ein Aktivmitglied (mit staatlicher Bewilligung) lediglich im GwG-Bereich der Aufsicht der FINMA<sup>2</sup>, dann ist es bloss in diesem Bereich von der Berichterstattung befreit.

## **3. Anerkennungsvoraussetzungen für Revisionsstellen**

### **a) Verantwortlichkeit des Mitglieds**

Die formellen Anerkennungsvoraussetzungen für die Revisionsstellen der Mitglieder sind in Anhang A zur Prüf- und Disziplinarordnung wiedergegeben. Diese Voraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Prüfung und der Berichterstattung erfüllt sein. Es liegt in der Verantwortung des Mitglieds sicherzustellen, dass die Revisionsstelle die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt bzw. bei einem Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen die Revisionsstelle rechtzeitig gewechselt wird.

### **b) Ausnahmsweise Anerkennung**

Die Geschäftsleitung SRO anerkennt Revisionsgesellschaften, welche die formellen Anerkennungsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllen, nur unter den engen Voraussetzungen von Anhang A zur Prüf- und Disziplinarordnung und immer nur mit Bezug auf ein bestimmtes Mitglied. Die ausnahmsweise Zulassung einer Revisionsstelle für ein bestimmtes Mitglied begründet keinen Anspruch darauf, auch für andere Mitglieder anerkannt zu werden.

---

<sup>1</sup> Von der FINMA beaufsichtigte Effekthändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen.

<sup>2</sup> Von der FINMA bloss im GwG-Bereich beaufsichtigte, direkt unterstellte Finanzintermediäre (DUFIS) und Gruppengesellschaften.

**c) Anforderungen an die Unabhängigkeit**

Die Revisionsstelle bzw. die für die Revision verantwortliche Person (leitender Revisor) müssen von der Geschäftsleitung und Verwaltung des zu kontrollierenden Aktivmitglieds unabhängig sein. Es finden diesbezüglich die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Unabhängigkeit der Revisionsstelle (Art. 728 OR) sowie darüber hinaus die jeweils geltenden Richtlinien zur Unabhängigkeit der Treuhand-Kammer, Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerexperten Anwendung<sup>3</sup>.

Dabei gelten die Bestimmungen über die Unabhängigkeit der Revisionsstelle und der leitenden Revisoren für die eingeschränkte Revision auch für diejenigen Mitglieder, welche keiner obligationenrechtlichen Revisionspflicht unterstehen bzw. auf eine obligationenrechtliche Revision verzichten (opting out). Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle wird dadurch nicht beeinträchtigt, dass diese bei Einpersonen-Unternehmen den autorisierten Behörden gegenüber oder vom Mitglied autorisierten Dritten den Zugang zu den Geschäftsakten im Verhinderungsfalle gewährleistet.

Prüfberichte von nicht im Sinne dieser Richtlinien unabhängigen Revisoren müssen von der GL SRO zurückgewiesen werden.

**d) Anforderungen an die fachliche Qualifikation**

Die Revision über die Einhaltung der Standesregeln und der Geldwäschereibestimmungen erfordert einen hohen Standard der fachlichen Qualifikation von den Revisionsstellen und leitenden Revisoren. Soweit die Revisionsstelle von der FINMA als Prüfgesellschaft für Banken, Effekthändler, Fondsleitungen, kollektive Kapitalanlagen oder Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen zugelassen ist, geht die GL SRO davon aus, dass die Überwachung der fachlichen Qualifikationen, insbesondere auch die laufende Weiterbildung von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen wird.

Andere Revisionsstellen müssen den Revisionsberichten jeweils einen Weiterbildungsnachweis beilegen. Bei Teilnahme einer entsprechenden Ausbildungsveranstaltung des VSV kann anstelle des Ausbildungsnachweises in der Berichterstattung auf den Besuch der Veranstaltung (unter

---

<sup>3</sup> Derzeit Fassung vom 6. Dezember 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011; siehe [www.treuhand-kammer.ch](http://www.treuhand-kammer.ch) (Reglemente).

Angabe des Seminarteilnehmers und des Datums der Veranstaltung) verwiesen werden.

**e) Rückweisung des Prüfberichts und Entzug der Anerkennung**

Prüfberichte von Revisionsstellen, welche die formellen Anerkennungsvoraussetzungen gemäss Anhang A der Prüf- und Disziplinarordnung nicht erfüllen, müssen von der GL SRO zurückgewiesen werden. Formell mangelhafte Revisionsberichte können von den Geschäftsstellen zur Nachbesserung zurückgewiesen werden.

Die GL SRO behält sich das Recht vor, Revisionsstellen und leitende Revisoren, die wiederholt oder in gravierender Weise gegen die Grundsätze einer einwandfreien Revisionstätigkeit verstossen, die Anerkennung zu versagen. Ergibt sich die Grundlage für den Entzug der Anerkennung als direkte Folge der mangelhaften Berichterstattung aus einem oder mehreren bereits eingereichten Revisionsberichten, so kann die GL SRO die erneute Durchführung einer Revision anordnen.

**4. Einreichungsfrist**

Die Berichterstattung hat innert 6 Monaten nach Abschluss des am statutarischen bzw. an dem gesellschaftsvertraglichen oder an dem für Einzelfirmen festgelegten Bilanzstichtag endenden ordentlichen Geschäftsjahrs eines Berichtszeitraums zu erfolgen.

Neue Mitglieder, die weniger als zwei Monate vor dem ersten Bilanzstichtag bzw. vor dem zukünftigen Bilanzstichtag im ersten Geschäftsjahr aufgenommen werden, sind von der Einreichung des Prüfberichts zu diesem Bilanzstichtag befreit. Alle anderen neuen Mitglieder müssen, selbst bei überjährigen Geschäftsjahren nach Unternehmensgründung, einen Revisionsbericht einreichen. Bei überjährigen Geschäftsjahren nach Unternehmensgründung ist der zukünftige Bilanzstichtag auch im ersten Kalenderjahr nach der Gründung für die Berichterstattung massgebend.

Bei späteren überjährigen Geschäftsjahren infolge Änderung des Bilanzstichtages ist sowohl zum alten wie auch zum neuen Bilanzstichtag eine Revision durchzuführen, sofern das überjährige Geschäftsjahr mehr als 15 Monate dauert. Bei überjährigen Geschäftsjahren von weniger als 15 Monaten kann die GL SRO die Frist zur Einreichung des Revisionsberichts verkürzen, so dass ein regelmässiger Revisionsrhythmus sichergestellt ist.

Bei einem ordentlichen oder ausserordentlichen Austritt aus dem Verband oder bei einem Ausscheiden aus dem VSV im Zusammenhang mit der Löschung des Mitglieds aus dem Handels-

register infolge Geschäftsaufgabe, Fusion, Konkurs oder eines vergleichbaren Sachverhalts hat innert 6 Monaten nach dem Austritt gleichwohl eine Revision sowie die Berichterstattung zu erfolgen, es sei denn, es liege einer der nachfolgenden abschliessend aufgezählten Ausnahmetatbestände vor:

- Wird die Geschäftstätigkeit des austretenden Mitglieds auf einen anderen nicht spezialgesetzlich regulierten Finanzintermediär übertragen, so hat der Aufsichtsträger dieses Finanzintermediärs (Selbstregulierungsorganisation, FINMA) der Geschäftsleitung SRO schriftlich zu bestätigen, ihre Kontrolltätigkeit auch mit Bezug auf den Zeitraum vom Ende des letzten Berichtsjahrs bis zum Austritt aus dem VSV auszuüben.
- Wird die Geschäftstätigkeit des austretenden Mitglieds auf einen spezialgesetzlich regulierten Finanzintermediär (Bank, Effektenhändler) bzw. einen zum regulatorischen Konsolidierungskreis eines solchen Unternehmens gehörenden Finanzintermediär übertragen, so hat dieser spezialgesetzlich regulierte Finanzintermediär der Geschäftsleitung SRO schriftlich zu bestätigen, für entsprechende Kontrollen besorgt zu sein.

Der Prüfbericht ist in Papierform bei der zuständigen Geschäftsstelle des VSV zuhanden der GL SRO einzureichen.

Unterbleibt bei einem Austritt die Berichterstattung, so kann die Geschäftsleitung SRO eine die Revision ersetzende Kontrolle durchführen. Sie kann aus zureichenden Gründen davon Abstand nehmen.

Gegenüber der GL SRO ist das Mitglied für die Einhaltung der Einreichungsfrist verantwortlich. Die Nichteinhaltung der Einreichungsfrist hat Sanktionen der GL SRO zur Folge. Fristerstreckungsgesuche sind bis spätestens am letzten Tag der Einreichungsfrist brieflich oder per E-Mail an den VSV zu richten. Fristerstreckungsgesuche werden nur bewilligt, wenn das Mitglied zureichende Gründe darzulegen vermag.

## 5. Berichtszeitraum

Der Berichtszeitraum umfasst das am festgelegten Bilanzstichtag endende ordentliche Geschäftsjahr (Berichtsjahr). Mitglieder mit überjährigen Geschäftsjahren über 15 Monaten unterliegen gleichwohl dem jährlichen Prüfzeitraum.

Bei einem mehrjährigen Revisionszyklus umfasst der Berichtszeitraum immer den gesamten Zeitraum vom Ende der letzten Prüfperiode bis zum Abschluss des letzten Geschäftsjahres des verlängerten Zyklus.

Bei neuen Mitgliedern beginnt der Berichtszeitraum zum Zeitpunkt der Aufnahme. Bei einem ordentlichen Austritt aus dem VSV endet der Berichtszeitraum am 31. Dezember. Bei einem Ausscheiden aus dem VSV im Zusammenhang mit der Löschung des Mitglieds aus dem Handelsregister infolge Geschäftsaufgabe, Fusion, Konkurs oder eines vergleichbaren Sachverhalts oder eines von der GL SRO genehmigten ausserordentlichen Austritts aus wichtigen Gründen, endet der Berichtszeitraum zum Zeitpunkt der Löschung des Mitglieds im Handelsregister bzw. zum Zeitpunkt des ausserordentlichen Austritts.

## 6. Prüfvorgehen

### a) Einleitung

Die Revision ist entsprechend den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes durchzuführen. Als verbindliche Grundsätze gelten die Schweizerischen Prüfungsstandards (PS) und die darauf basierenden Anleitungen zur Prüfung (PA) und Empfehlungen zur Prüfung (PE) der Treuhand-Kammer sowie der Standard zur Eingeschränkten Revision von Treuhand-Kammer und dem Schweizerischen Treuhänderverband, soweit deren Anwendung für die Revision der Einhaltung der Standesregeln und der Geldwäschereibestimmungen möglich und sinnvoll ist. Sie gelten sofern diese Wegleitung und die Erläuterungen zum Musterbericht keine abweichenden Vorschriften enthalten.

Die Revision ist so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Risiken und Mängel mit angemessener Sicherheit erkannt werden.

Die Revision erfolgt aufgrund eines risikoorientierten Ansatzes. Die Risikoanalyse beinhaltet eine systematische Erfassung und Beurteilung der Risiken, die für die Urteilsbildung der Revisionsstelle hinsichtlich des Prüfgegenstandes wesentlich sind (Grundsatz der Wesentlichkeit). Die

Revisionsstelle hat eine Risikoanalyse mit Bezug auf die Einhaltung der Geldwäschereibestimmungen und eine Risikoanalyse mit Bezug auf die Einhaltung der Landesregeln vorzunehmen. Aus der Risikoanalyse leitet die Revisionsstelle die Prüftiefe (Prüfung oder prüferische Durchsicht der Einhaltung der Geldwäschereibestimmungen einerseits und Prüfung oder prüferische Durchsicht der Einhaltung der Landesregeln andererseits) ab.

**b) Kenntnisse der Tätigkeit und des Umfelds des Mitglieds**

Um die richtige Prüftiefe und eine wirkungsvolle Prüfstrategie zu entwickeln, muss die Revisionsstelle ein generelles Verständnis der Geschäftstätigkeit, der internen Kontrollen und des Umfelds des Mitglieds erlangen. Dazu verschafft sich die Revisionsstelle insbesondere ein Bild über die Aktionäre/Inhaber des Aktivmitglieds, über die Mitarbeiter, über die Organisation, über die Produkte und Dienstleistungen (finanzintermediäre wie auch nicht finanzintermediäre Dienstleistungen), über die Kundenstruktur (Herkunft, Tätigkeit / PEPs, Vermögen, Sitzgesellschaften, private oder institutionelle Kunden etc.), über die gesamtwirtschaftlichen und branchenspezifischen Faktoren, welche die Tätigkeit des Mitglieds beeinflussen (Branche, Märkte, Kunden, sonstige Umfeldfaktoren etc.), über die finanzielle Situation des Mitglieds und über seine Risikoexposition sowie das Kontrollumfeld (Geschäftsprozesse, interne Kontrolle und „Compliance“, Risikomanagement, Informatikumfeld, Kompetenzniveau und Integrität des Managements etc).

Die Revisionsstelle nimmt dazu Einsicht in sachdienliche Dokumente (wie Organigramme, Statuten, Gesellschaftsverträge, Handelsregisterauszüge, Reglemente, Prospekte, Weisungen, Kompetenzregelungen, Limitenwesen, Regeln zur Risikoerkennung, -beurteilung und -überwachung, Management- und Performance-Reporting etc.) und führt Gespräche mit der Geschäftsführung, den Geldwäschereiverantwortlichen und den Mitarbeitern. Soweit die Revisionsstelle dies als angezeigt erachtet, kann sie sich bei ihren Erhebungen auf die Ergebnisse der Vorjahresprüfung und anderweitige sachdienliche Auswertungen (wie Finanzanalysen, Risikoanalysen der internen Revision) stützen.

**c) Risikoanalyse**

Aufgrund der erlangten Kenntnisse der Tätigkeit und des Umfelds des Mitglieds hat die Revisionsstelle

- eine Risikoanalyse mit Bezug auf die Einhaltung der Geldwäschereibestimmungen und
- eine Risikoanalyse mit Bezug auf die Einhaltung der Landesregeln vorzunehmen.

Die Risikoanalysen sind in drei Schritten durchzuführen:

Zuerst wird das inhärente Risiko beurteilt. Das inhärente Risiko ist das Risiko, welches im Zusammenhang mit der Einhaltung der Geldwäschereibestimmungen bzw. mit der Einhaltung der Standesregeln unter Berücksichtigung der Tätigkeit des Finanzintermediärs besteht, und zwar ungeachtet des Bestehens diesbezüglicher interner Kontrollen. Dieses Risiko basiert insbesondere auf der Geschäftstätigkeit und der Kundenstruktur des Mitglieds. Beurteilt werden hier vorwiegend äusserliche Faktoren<sup>4</sup>.

Anschliessend wird – ausgehend vom inhärenten Risiko - das Kontrollrisiko (kohärente Risiko) ermittelt. Das kohärente Risiko hängt davon ab, wie das Mitglied organisiert ist und welche internen Vorkehrungen/Massnahmen das Mitglied für die Geldwäschereiprävention und Einhaltung der Standesregeln ergriffen hat<sup>5</sup>. Dabei hat die Revisionsstelle auch deren Angemessenheit / Wirksamkeit zu beurteilen.

Aus dem inhärenten und kohärenten Risiko ist dann das Gesamtrisiko (kombiniertes Risiko) abzuleiten. Das Gesamtrisiko kann gering, mässig, erhöht oder hoch sein.

Aus der Risikoanalyse wird anschliessend die Prüftiefe abgeleitet. Ist das Gesamtrisiko erhöht oder hoch, so hat zwingend eine Prüfung (Audit) zu erfolgen. Andernfalls genügt eine prüferische Durchsicht (Review). Ergibt die Durchführung der Prüfungshandlungen Anlass zu Zweifeln an den Ergebnissen der Risikoanalyse, so ist diese unter Einbezug der Erkenntnisse aus den Prüfungshandlungen erneut durchzuführen.

Bei einer Prüfung sind die Prüfungshandlungen (insbesondere Stichprobengrössen) so festzulegen, dass die Revisionsstelle eine Zusicherung hohen Grades abgeben kann: Das Prüfungsergebnis wird positiv formuliert, d.h. die Revisionsstelle bestätigt die Einhaltung bestimmter Vorschriften. Bei einer prüferischen Durchsicht hingegen genügt eine Zusicherung weniger hohen Grades: Das Prüfungsergebnis wird negativ formuliert, d.h. die Revisionsstelle bestätigt, dass sie im Rahmen der prüferischen Durchsicht auf keine Sachverhalte gestossen ist, aus denen zu schliessen wäre, dass bestimmte Vorschriften nicht eingehalten wurden.

---

<sup>4</sup> Art der angebotenen Dienstleistungen, Volumen (Anzahl Transaktionen, verwaltetes Vermögen), Art der Transaktionen (Höhe, Bargeschäfte), Herkunft der Vertragspartner und/oder des wirtschaftlich Berechtigten; Natürliche oder Juristische Personen (Sitzgesellschaften, Trusts etc.), Kenntnisse über den Kunden (z.B. Tiefe der Kundenprofile / Kontakthäufigkeit), Kenntnis über das Herkunftsland der Kunden, Kundentätigkeit usw.

<sup>5</sup> GwG-Ausbildung, interne Kontrolle, Kenntnis der Kunden, Stabilität der Kundenbeziehungen und der Mitarbeiter, elektronische Transaktionskontrolle, elektronische Depotüberwachung usw.

Wird trotz eines geringen oder mässigen Gesamtrisikos in Zusammenhang mit der Einhaltung der Geldwäschereibestimmungen bzw. der Standesregeln aufgrund eines erhöhten oder hohen spezifischen Risikos einzelner Prüffelder eine Prüfung angesetzt, so gibt die Revisionsstelle für diese Prüffelder eine Zusicherung hohen Grades ab.

Wenn es zweckmässig erscheint, dann kann in Absprache mit dem Mitglied auch bei einem geringen oder mässigen Gesamtrisiko in Zusammenhang mit der Einhaltung der Geldwäschereibestimmungen bzw. der Standesregeln für alle entsprechenden Prüffelder eine Prüfung erfolgen.

Es obliegt der Verantwortung der Revisionsstelle, die Risikosituation des Mitglieds zuverlässig zu ermitteln und daraus die angemessene Prüfintensität festzulegen. Wenn es die Umstände rechtfertigen, kann die GL SRO in einzelnen Fällen für einzelne Prüffelder die Durchführung einer Prüfung anordnen.

#### **d) Prüfungsplanung und Prüfungshandlungen**

Bei der Festlegung der erforderlichen Prüfungshandlungen sind grundsätzlich analytische, Stichproben- und andere Auswahlverfahren in geeigneter Weise zu durchmischen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen ist so zu treffen, dass die dem Risikograd entsprechenden Prüfungsnachweise dadurch gewonnen werden können.

### **7. Feststellung von Mängeln**

Stellt die Revisionsstelle bei der Prüfung oder prüferischen Durchsicht Verstösse gegen Vorschriften, Mängel oder Ungereimtheiten fest, so sind diese in der Berichterstattung vollständig und so detailliert zu beschreiben (Compilation), dass eine Erstbeurteilung durch die GL SRO möglich ist<sup>6</sup>. Die inhaltliche Beurteilung solcher Verstösse, Mängel oder Ungereimtheiten fällt in den Kompetenzbereich der GL SRO. Ausserdem hat die Revisionsstelle eine allfällige Stellungnahme des Mitglieds und allfällige eigene Empfehlungen zu deren Behebung im Prüfbericht festzuhalten. Wenn keine Stellungnahme oder Empfehlung zu einem Mangel erfolgt, ist dies ebenfalls ausdrücklich festzuhalten.

---

<sup>6</sup> Ungenügend ist etwa die Aussage: „Vereinzelte Verträge mit Kunden entsprechen nicht den Anforderungen von Anhang A der Standesregeln VSV“. Die GL SRO kann eine Erstbeurteilung nur vornehmen, wenn eine genauere Beschreibung des Mangels bzw. der Mängel angegeben wird.

Handelt es sich um gravierende Mängel, so ist die GL SRO durch das Mitglied oder die Revisionsstelle unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Dies gilt auch für die Feststellung von Mängeln, die sich auf Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, beziehen. Als gravierender Mangel gilt

- jede Verletzung der Standesregeln oder der Geldwäschereibestimmungen, die geeignet ist, eine Strafverfolgung des Mitglieds oder dessen Mitarbeitenden nach sich zu ziehen;
- jede Verletzung der Standesregeln oder der Geldwäschereibestimmungen, welche eine zivilrechtliche Haftung des Mitglieds zur Folge haben kann, die den ordentlichen Geschäftsbetrieb des Mitglieds in Gefahr bringen würde;
- jede Veränderung beim revidierten Mitglied, welche bewirkt, dass eine ordnungsgemässe Geschäftsführung nicht mehr gewährleistet ist.

## 8. Berichterstattung

Die GL SRO hat als Vorlage für die ordentliche Berichterstattung einen Musterrevisionsbericht erstellt (Musterrevisionsbericht), welcher von den Revisionsstellen grundsätzlich inhaltlich wie auch formell (systematisch) einzuhalten ist. Einzelheiten und Anmerkungen zur Form und zum Inhalt des Musterrevisionsberichts finden Sie unter den „**Anmerkungen zum Musterrevisionsbericht**“. Ist das Mitglied überhaupt nicht aktiv, so ist an Stelle der ordentlichen Berichterstattung eine Inaktivitätsbestätigung einzureichen.

Der Musterrevisionsbericht entbindet die Revisionsstelle nicht davon, die konkreten Problemstellungen beim betroffenen Mitglied selbst zu analysieren und zu beurteilen. Nur so kann für den in Frage stehenden Betrieb eine sachgerechte Prüfung erfolgen. Der zu erstattende Bericht kann und soll jedoch im Einzelfall an die besonderen Verhältnisse angepasst werden. Inhaltliche Abweichungen sind von der Revisionsstelle zu begründen. Wenn in der Berichtsperiode eine Meldung an die MROS (Meldestelle) erfolgte, ist dies zwingend anonymisiert in der Berichterstattung anzugeben.

Dem Revisionsbericht ist eine Kopie der Jahresrechnung gemäss Obligationenrecht (Erfolgsrechnung und Bilanz) beizulegen. Bei Mitgliedern, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert sind und der ordentlichen oder der eingeschränkten Revision unterliegen, ist eine Kopie des entsprechenden Revisionsberichts beizulegen.

Schliesslich ist dem Revisionsbericht eine Vollständigkeitserklärung nach dem Muster der Geschäftsleitung SRO beizulegen, welche durch das Mitglied auszufüllen und rechtsgültig zu unterzeichnen ist.

Die Berichterstattung hat in deutscher, italienischer, französischer oder englischer Sprache zu erfolgen.

## **9. Mehrjähriger Revisionszyklus**

### **a) Gesuch**

Die formellen Voraussetzungen für die Gewährung eines zweijährigen Revisionszyklus sind in Anhang B zur Prüf- und Disziplinarordnung wiedergegeben.

Der dem schriftlichen Gesuch um Genehmigung eines zweijährigen Revisionszyklus beizulegende Bericht hat sich über die folgenden Punkte zu äussern:

- Stabilität und Kontinuität des beschäftigten und dem GwG unterstellten Mitarbeiterstammes
- Stabilität und Kontinuität der internen Organisation des Mitglieds unter Berücksichtigung der Delegation von geschäftlichen Aufgaben
- Stabilität und Kontinuität der betreuten Kundenbeziehungen
- Risikograd und –struktur der Kundenbeziehungen unter der Berücksichtigung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhtem Risiko
- Struktur des Kundenstammes und ihrer Risikostruktur
- Stabilität und Kontinuität der Beziehungen zu Depotbanken

Das Gesuch muss spätestens sechs Monate vor dem Fristablauf zur Abgabe des ordentlichen Revisionsberichts beim VSV für das laufende Geschäftsjahr eingehen (Poststempel). Andernfalls gilt es erst für das darauf folgende Geschäftsjahr. Das Gesuch muss ausdrücklich von der GL SRO genehmigt werden.

### **b) Berichterstattung**

Die Berichterstattung hat grundsätzlich wie bei der ordentlichen periodischen Revision zu erfolgen. Bei einem mehrjährigen Revisionszyklus umfasst der Berichtszeitraum immer den

gesamten Zeitraum vom Ende der letzten Prüfperiode bis zum Abschluss des letzten Geschäftsjahres des verlängerten Zyklus.

Die Berichterstattung bei einem von der GL SRO bewilligten zweijährigen Revisionszyklus hat sich zusätzlich zu den folgenden Punkten zu äussern:

- Stabilität und Kontinuität des beschäftigten und dem GwG unterstellten Mitarbeiterstammes
- Stabilität und Kontinuität der internen Organisation des Mitglieds unter Berücksichtigung der Delegation von geschäftlichen Aufgaben
- Stabilität und Kontinuität der betreuten Kundenbeziehungen
- Risikograd und –struktur der Kundenbeziehungen unter der Berücksichtigung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhtem Risiko
- Struktur des Kundenstammes und ihrer Risikostruktur
- Stabilität und Kontinuität der Beziehungen zu Depotbanken

Beilagen zur Wegleitung:

- Musterrevisionsbericht
- Vollständigkeitserklärung



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV  
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG  
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG  
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

# Musterrevisionsbericht

Revisionsbericht GwG/Standesregeln für **Aktivmitglieder** des  
Verbandes Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)

Mitglied: «*Hans Muster AG*»

Geschäftsjahr: «*2011*»

## 1. Einleitung

Firma: *«Hans Muster AG»*  
Berichtszeitraum: *«1.1.2011 bis 31.12.2011»*  
Prüfzeitpunkt: *«12. und 13.03.2012»*  
Prüfort: *«Bahnhofstr. 1, 8001 Zürich»*

## 2. Angaben zur Revisionsstelle

*Wir bestätigen, die Anerkennungs Voraussetzungen für Revisionsstellen gemäss Anhang A der Prüf- und Disziplinarordnung zu erfüllen. Bei unserer Gesellschaft handelt es sich um ein/eine*

- von der Finanzmarktaufsicht (FINMA) zugelassene Prüfgesellschaft für Banken, Effekthändler, Fondsleitungen, kollektive Kapitalanlagen oder Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen
- Andere von der Finanzmarktaufsicht (FINMA) zugelassene Prüfgesellschaft (Versicherungsunternehmen, GwG)
- staatlich durch die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) beaufsichtigte Prüfgesellschaft
- als Revisionsexperte durch die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zugelassene Prüfgesellschaft
- Unternehmen, deren für die Prüfung des betreffenden Aktivmitglieds des VSV verantwortlichen Personen (Revisionsleiter) über eine Zulassung als Revisionsexperte durch die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) verfügen
- Unternehmen, welches nachweislich über mindestens eine für die Zulassung als Revisionsexperte genügende berufliche Ausbildung und berufliche Erfahrung verfügt, einen guten Ruf und Leumund hat, dessen Betriebsgrösse und -organisation im Verhältnis zur Betriebsgrösse und -organisation des zu prüfenden Mitglieds Gewähr für eine einwandfreie Prüfungstätigkeit im Sinne des GwG bietet
- von der Geschäftsleitung der SRO des VSV speziell genehmigtes Unternehmen.

*Ferner bestätigen wir, über fundierte Kenntnisse in Fragen der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, insbesondere über die jüngste Entwicklung zu verfügen, und unabhängig im Sinne von Art. 728 OR und der jeweils geltenden Richtlinien zur Unabhängigkeit der Treuhand-Kammer, Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerexperten zu sein.*

*Wir haben unsere Prüfarbeiten entsprechend den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes und der aktuellen Wegleitung des VSV durchgeführt. Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Mängel mit angemessener Sicherheit erkannt werden.*

### 3. Gegenstand der Prüfung

*Entsprechend unserer Erklärung betreffend die Revision der Einhaltung der Standesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung vom [Datum] und in Anwendung der Prüf- und Disziplinarordnung VSV haben wir die Einhaltung*

- der statutarischen Voraussetzungen des Verbandes Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)
- der Schweizerischen Standesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung des Verbandes Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) sowie
- der anwendbaren Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor und des Reglements zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung des Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)<sup>1</sup>

*geprüft.*

---

<sup>1</sup> Ist bei Aktivmitgliedern mit staatlicher Aufsicht, die im GwG-Bereich der FINMA unterstehen, nicht Gegenstand der Berichterstattung an den VSV; Abschnitt 5. des Musterrevisionsberichts entfällt in diesen Fällen.

#### 4. Grunddaten zur Tätigkeit und zum Umfeld des Mitglieds

Aktionäre:	<i>«Hans Muster: 50% Muster AG 35% (100% im Besitz von Hans Muster)»</i>
wesentliche Veränderung im Aktionariat in der Berichtsperiode	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Beteiligungen an anderen Gesellschaften:
<i>«keine»</i>

Personalmutationen in verantwortlichen Positionen (Mitglieder des VR, der GL, GwG-Verantwortlicher und dessen Stellvertreter) in der Berichtsperiode	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
--	---

GwG -Verantwortlicher:	<i>«Hans Muster»</i>
Stellvertreter:	<i>«Mike Müller»</i>

Beschreibung der angebotenen GwG-relevanten Dienstleistungen:
<i>«Vermögensverwaltung, Treuhanddienstleistungen (Einsatz in liechtensteinische Stiftungen)»</i>

Beschreibung der angebotenen nicht GwG-relevanten Dienstleistungen:
<i>«Anlageberatung (ohne Vollmacht!); Erstellung von Finanzanalysen»</i>

Beschreibung der Kundenstruktur und der geographischen Herkunft der Kunden
<i>«Ca. 90 % der Kunden stammen aus Deutschland und sind natürliche Personen.»</i>

Höhe des verwalteten Vermögens zum Bilanzstichtag (CHF): <i>«380 Mio CHF»</i>
---

Anzahl und Stellenprozent der im Bereich der finanzintermediären Dienstleistungen tätigen Mitarbeiter:
<i>«4 Personen, 360 Stellen%»</i>

Anzahl und Stellenprozent der Mitarbeiter insgesamt:

*«5 Personen, 460 Stellen%»*

Spezielle Merkmale der Organisation (Niederlassungen, Auslagerung von Geschäftsbereichen etc.):

*«Das Mitglied stellt seinen Kunden aktuelle Konto- und Depotdaten auf einem externen, bei der Firma IT-Services GmbH stehenden, gemieteten Server zur Einsicht und zum Download zur Verfügung.»*

Wesentliche (unternehmensrelevante) Depotbanken:

*«Universalbank (Schweiz) AG»*

**5. Einhaltung der Geldwäschereivorschriften**

**5.1. Risikoanalyse zur Einhaltung der Geldwäschereivorschriften**

Risiko <sup>2</sup> :	<input type="checkbox"/>	gering	<input type="checkbox"/>	mässig	<input type="checkbox"/>	erhöht	<input type="checkbox"/>	hoch
Begründung:								

**5.2. Prüfungshandlungen<sup>3</sup>**

Prüfung (Audit):	<input type="checkbox"/>	Prüferische Durchsicht (Review)	<input type="checkbox"/>
Beschreibung der Prüfungshandlungen:			

---

<sup>2</sup> Ist bei Aktivmitgliedern mit staatlicher Aufsicht, die im GwG-Bereich der FINMA unterstehen, nicht Gegenstand der Berichterstattung an den VSV; Abschnitt 5. des Musterrevisionsberichts entfällt in diesen Fällen.

<sup>3</sup> Wird bei einzelnen Teilaspekten nach Ziff. 5.3 eine von Ziff. 5.2. abweichende Prüftiefe angewandt, so ist dies jeweils als Kommentar festzuhalten.

### 5.3. Prüfungsergebnis zur Einhaltung der Geldwäschereivorschriften<sup>4</sup>

**Im Falle einer Prüfung (Audit):** Wir bestätigen, dass das Mitglied die folgenden Bestimmungen eingehalten hat:

**oder**

**im Falle einer prüferischen Durchsicht (Review):** Wir bestätigen, dass wir auf keinen Sachverhalt gestossen sind, der darauf schliessen lässt, dass die folgenden Bestimmungen nicht eingehalten wurden:

Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 GwG, Art. 7 - 18 GwG Reglement VSV)  Ja  Nein

*Kommentar/Bemänglung/Begründung/Stellungnahme des Mitglieds/  
Empfehlung der Revisionsstelle:*

Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten (Art. 4 GwG, Art. 19 - 26 GwG Reglement VSV)  Ja  Nein

*Kommentar/Bemänglung/Begründung/Stellungnahme des Mitglieds/  
Empfehlung der Revisionsstelle:*

erneute Identifizierung der Vertragspartei oder Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten (Art. 5 GwG, Art. 27 GwG Reglement VSV)  Ja  Nein

*Kommentar/Bemänglung/Begründung/Stellungnahme des Mitglieds/  
Empfehlung der Revisionsstelle:*

besondere Abklärungspflicht, insbesondere Erstellung und Einsatz von Kundenprofilen (Art. 6 GwG, Art. 28 - 35 GwG Reglement VSV)  Ja  Nein

*Kommentar/Bemänglung/Begründung/Stellungnahme des Mitglieds/  
Empfehlung der Revisionsstelle:*

Dokumentationspflichten (Art. 7 GwG, Art. 39 - 40 GwG Reglement VSV)  Ja  Nein

*Kommentar/Bemänglung/Begründung/Stellungnahme des Mitglieds/  
Empfehlung der Revisionsstelle:*

der organisatorischen Massnahmen, einschliesslich Delegation (Beizug Dritter) und Mitarbeiterausbildung (Art. 8 GwG, Art. 36 – 38 und Art. 41 - 45 GwG Reglement VSV)  Ja  Nein

<sup>4</sup> Die Zusicherung hohen (Prüfung) oder weniger hohen Grades (Review) bezieht sich auf die vollständige Einhaltung der jeweiligen Bestimmungen. Kann diese Zusicherung nicht gemacht werden (Ankreuzung Nein-Kästchen), dann sind die nicht eingehaltenen Bestimmungen vollständig und detailliert zu beschreiben.

<i>Kommentar/Bemängelung/Begründung/Stellungnahme des Mitglieds/ Empfehlung der Revisionsstelle:</i>
--

Meldepflicht und Vermögenssperre (Art. 9 und 10 GwG, Art. 46 - 52 GwG Reglement VSV)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
---	-----------------------------	-------------------------------

Anzahl Meldungen an die MROS:
-------------------------------

<i>Kommentar/Bemängelung/Begründung/Stellungnahme des Mitglieds/ Empfehlung der Revisionsstelle:</i>
--

**6. Einhaltung der Standesregeln**

**6.1. Risikoanalyse zur Einhaltung der Standesregeln**

Risiko <sup>5</sup> :	<input type="checkbox"/> gering	<input type="checkbox"/> mässig	<input type="checkbox"/> erhöht	<input type="checkbox"/> hoch
Begründung:				

**6.2. Prüfungshandlungen<sup>6</sup>**

Prüfung (Audit):	<input type="checkbox"/>	Prüferische Durchsicht (Review)	<input type="checkbox"/>
Beschreibung der Prüfungshandlungen:			

---

<sup>5</sup> Gesamtrisiko von Verstössen gegen die Bestimmungen der Standesregeln, welches das inhärente und das Kontrollrisiko beinhaltet.

<sup>6</sup> Wird bei einzelnen Teilaspekten nach Ziff. 6.3 eine von Ziff. 6.2. abweichende Prüftiefe angewandt, so ist dies jeweils als Kommentar festzuhalten.

### 6.3. Prüfungsergebnis zur Einhaltung der Standesregeln<sup>7</sup>

**Im Falle einer Prüfung (Audit):** Wir bestätigen, dass das Mitglied die folgenden Bestimmungen eingehalten hat:

**oder**

**Im Falle einer prüferischen Durchsicht (Review):** Wir bestätigen, dass wir auf keinen Sachverhalt gestossen sind, der darauf schliessen lässt, dass die folgenden Bestimmungen nicht eingehalten wurden

zur Unabhängigkeit (Art. 3 der Standesregeln)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Kommentar/Bemänglung/Begründung/Stellungnahme des Mitglieds/ Empfehlung der Revisionsstelle:</i>		

zur Wahrung und Förderung der Marktintegrität (Art. 4 der Standesregeln)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Kommentar/Bemänglung/Begründung/Stellungnahme des Mitglieds/ Empfehlung der Revisionsstelle:</i>		

zur Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung (Art. 5 der Standesregeln)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Kommentar/Bemänglung/Begründung/Stellungnahme des Mitglieds/ Empfehlung der Revisionsstelle:</i>		

zur Informationspflicht (Art. 6 der Standesregeln)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Kommentar/Bemänglung/Begründung/Stellungnahme des Mitglieds/ Empfehlung der Revisionsstelle:</i>		

zum Vermögensverwaltungsvertrag (Art. 7 der Standesregeln)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Kommentar/Bemänglung/Begründung/Stellungnahme des Mitglieds/ Empfehlung der Revisionsstelle:</i>		

zur Verschwiegenheit (Art. 8 der Standesregeln)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Kommentar/Bemänglung/Begründung/Stellungnahme des Mitglieds/ Empfehlung der Revisionsstelle:</i>		

<sup>7</sup> Die Zusicherung hohen (Prüfung) oder weniger hohen Grades (Review) bezieht sich auf die vollständige Einhaltung der jeweiligen Bestimmungen. Kann diese Zusicherung nicht gemacht werden (Ankreuzung Nein-Kästchen), dann sind die nicht eingehaltenen Bestimmungen vollständig und detailliert zu beschreiben.

über unerlaubte Anlagegeschäfte (Art. 9 der Landesregeln)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Kommentar/Bemängelung/Begründung/Stellungnahme des Mitglieds/ Empfehlung der Revisionsstelle:</i>		

über nachrichtenlose Vermögen (Art. 10 der Landesregeln)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Kommentar/Bemängelung/Begründung/Stellungnahme des Mitglieds/ Empfehlung der Revisionsstelle:</i>		

**7. Einhaltung der statutarische Voraussetzungen**

<b>bei einer Prüfung (Audit):</b> Wir bestätigen, dass beim Mitglied die statutarischen Voraussetzungen in der Berichtsperiode dauernd eingehalten wurden. <b>oder</b>	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<b>bei einer prüferischen Durchsicht (Review):</b> Wir bestätigen, dass wir auf keinen Sachverhalt gestossen sind, der darauf schliessen lässt, dass beim Mitglied die statutarischen Voraussetzungen in der Berichtsperiode nicht dauernd eingehalten wurden.	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Kommentar/Bemängelung/Begründung/Stellungnahme des Mitglieds/ Empfehlung der Revisionsstelle:</i>		

**8. Mängel / Beanstandungen aus dem Vorjahr**

Mängel / Beanstandungen in der Vorjahresperiode	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<b>falls Ja:</b> Wir bestätigen, dass das Mitglied die Mängel aus der Vorjahresperiode behoben hat <sup>8</sup> .	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Kommentar/Bemängelung/Begründung/Stellungnahme des Mitglieds/ Empfehlung der Revisionsstelle:</i>		

Ort, Datum

Revisionsstelle

Unterschrift

Beilagen:

- vom Mitglied unterzeichnete Vollständigkeitserklärung
- Jahresrechnung
- Weiterbildungsnachweis

\_\_\_\_\_

<sup>8</sup> Gab es in der Vorjahresperiode Mängel, so muss deren Behebung geprüft werden (Audit).

## **Anmerkungen zum Musterrevisionsbericht**

### **1. Einleitung (Ziff. 1 des Musterrevisionsberichts)**

In der Einleitung des Revisionsberichts ist die Firma des Mitglieds, der Berichtszeitraum, Prüfort und Prüfzeitpunkt zu nennen.

### **2. Angaben zur Revisionsstelle (Ziff. 2 des Musterrevisionsberichts)**

Unter Ziff. 2 des Revisionsberichts hat die Revisionsstelle zunächst ihre Qualifikation/en gemäss Anhang A der Prüf- und Disziplinarordnung anzugeben.

Des weiteren muss die Revisionsstelle bestätigen, dass sie „über fundierte Kenntnisse in Fragen der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, insbesondere über die jüngste Entwicklung verfügt, und unabhängig im Sinne von Art. 728 OR und der jeweils geltenden Richtlinien zur Unabhängigkeit der Treuhand-Kammer, Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerexperten Anwendung ist.

Achtung: Alle Revisionsstellen, die nicht durch die FINMA für Banken, Effektenhändler, kollektive Kapitalanlagen und Versicherungsunternehmen zugelassen sind, müssen dem Revisionsbericht einen Weiterbildungsnachweis beilegen. Bei der Teilnahme an einem GwG-Seminar des VSV kann anstelle des Ausbildungsnachweises in der Berichterstattung auf den Besuch der Veranstaltung (unter Angabe des Seminarteilnehmers und des Datums der Veranstaltung) verwiesen werden.

Schliesslich muss die Revisionsstelle unter Ziff. 2 bestätigen, dass sie „die Prüfarbeiten entsprechend den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes und der aktuellen Wegleitung des VSV geplant und durchgeführt hat und zwar derart, dass wesentliche Mängel mit angemessener Sicherheit erkannt werden.“

### **3. Gegenstand der Prüfung (Ziff. 3 des Musterrevisionsberichts)**

Unter Ziff. 3 des Revisionsberichts hat die Revisionsstelle den Prüfgegenstand (Aufnahmevoraussetzungen gemäss Art. 4 der Statuten, Standesregeln, Geldwäschereibestimmungen) der Prüfung anzugeben. Vgl. hierzu insbesondere Ziff. 2 der Wegleitung zur Revision.

Dabei hat die Revisionsstelle die Erklärung betreffend die Revision der Einhaltung der Standesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung unter Bezugnahme auf das Datum der Unterzeichnung zu erwähnen.

Bei Aktivmitgliedern mit staatlicher Aufsicht, die im GwG Bereich der Aufsicht der FINMA unterstehen, muss die Revisionsstelle nur bestätigen, „dass sie die Einhaltung der statutarischen Aufnahmevoraussetzungen und die Einhaltung der Schweizerischen Landesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung geprüft hat. Die Berichterstattung über die Einhaltung der für das Mitglied geltenden Geldwäschereivorschriften, richtet sich nach den Vorgaben der entsprechenden Aufsichtsbehörde.

#### **4. Grunddaten zur Tätigkeit und zum Umfeld des Mitglieds (Ziff. 4 des Musterrevisionsberichts)**

Die folgenden Grunddaten stellen ein Minimum der offenzulegenden Grunddaten dar. Es ist der Revisionsstelle überlassen, die Erfassung weiterer Grunddaten offenzulegen.

Zunächst hat die Revisionsstelle die Aktionäre bzw. Gesellschafter oder Inhaber mit einer Beteiligung von 25% und mehr unter der genauen Angabe der Beteiligung zu benennen. Im Falle mehrstufiger Beteiligungsverhältnisse mit einer Beteiligung von 25% und mehr sind deren natürliche Personen am Ende der Beteiligungskette mit einer Beteiligung von 25% oder mehr zu benennen.

Ebenfalls anzugeben sind Beteiligungen des Mitglieds an anderen Gesellschaften von 25% oder mehr. Zudem muss der GwG-Verantwortliche und dessen Stellvertreter angegeben werden.

Sodann hat die Revisionsstelle die finanzintermediären Dienstleistungen im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Vermögensverwaltung, Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen etc.), die anderen nicht finanzintermediären Dienstleistungen (reine Anlageberatung, Steuerberatung etc.) und die Kundenstruktur (Herkunftsland der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Kunden, Sitzgesellschaften, private oder institutionelle Kunden etc.) zu beschreiben. Dabei sind die Herkunftsländer der unternehmensrelevanten Kunden genau zu bezeichnen.

Weiter ist die Höhe des verwalteten Vermögens zum Bilanzstichtag anzugeben. Die Höhe der verwalteten Vermögen zum Bilanzstichtag sollte mit einer Genauigkeit von +/- 10% angegeben werden. Für die Erhebung der Höhe des verwalteten Vermögens ist der Bilanzstichtag, bei einem mehrjährigen Revisionszyklus ist der Bilanzstichtag des letzten Geschäftsjahres des verlängerten Zyklus massgebend.

Zu den Grunddaten gehört auch die Angabe über Anzahl und Stellenprozent der im Bereich der finanzintermediären Dienstleistungen tätigen Mitarbeiter und die Angabe über Anzahl und Stellenprozent der insgesamt im Betrieb tätigen Mitarbeiter. Auch alle unternehmensrelevanten Depotbanken sind anzugeben.

Wenn spezielle Merkmale in der Betriebsorganisation vorliegen (Niederlassungen, Auslagerung von Geschäftsbereichen etc.), sind diese schliesslich auch zu beschreiben. Liegen keine speziellen Merkmale in der Betriebsorganisation vor, so ist dies ebenfalls festzuhalten.

## 5. Einhaltung der Geldwäschereivorschriften (Ziff. 5 des Musterrevisionsberichts)

Die Berichterstattung über die Einhaltung der Geldwäschereivorschriften ist in einen Teil „Risikoanalyse“ (Ziff. 5.1), in einen Teil „Prüfungshandlungen“ (Ziff. 5.2) und einen Teil „Prüfungsergebnisse“ (Ziff. 5.3) zu unterteilen.

In **Ziff. 5.1** des Revisionsberichts hält die Revisionsstelle ihre Erkenntnisse aus der Risikoanalyse (Gesamtrisiko) hinsichtlich der Einhaltung der Geldwäschereivorschriften fest. Das Gesamtrisiko kann gering, mässig, erhöht oder hoch sein. Dabei hat die Revisionsstelle die Risikobeurteilung zu begründen! Vgl. hierzu Ziff. 6 lit. c der Wegleitung zur Revision.

In **Ziff. 5.2** des Revisionsberichts hält die Revisionsstelle die einzelnen Prüfungshandlungen, die zur Überprüfung der Einhaltung der Geldwäschereivorschriften vorgenommen wurden, in der Berichterstattung fest. Dabei gibt die Revisionsstelle – in Hinblick auf das Prüfungsergebnis – an, ob grundsätzlich eine Prüfung (Audit) oder bloss eine prüferische Durchsicht (Review) erfolgte. Zur Erinnerung: Ist das Gesamtrisiko erhöht oder hoch, so hat zwingend eine Prüfung (Audit) zu erfolgen. Andernfalls genügt eine prüferische Durchsicht (Review).

*Zum Beispiel: „Durchsicht von 12 Kundendossiers auf deren Vollständigkeit, Einsicht in die internen Weisungen, Befragung von 2 Mitarbeitern über deren Kenntnisse zum GwG, Einsicht in Ausbildungsbelege, Einsicht in die Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken, Bei drei Geschäftsbeziehungen die Transaktionsbelege eingesehen“.*

Schliesslich hat sich die Revisionsstelle in **Ziff. 5.3** des Revisionsberichts über das Prüfungsergebnis zu äussern.

Wurde eine Prüfung (Audit) vorgenommen, so erfolgt eine positive Zusicherung (Zusicherung hohen Grades):

- Wurden bei der Prüfung der einzelnen Prüffelder keine Verstösse, Mängel oder Ungereimtheiten entdeckt, so bestätigt die Revisionsstelle die Einhaltung der einzelnen Prüffelder/ Bestimmungen (Ankreuzung Ja-Kästchen).
- Stellt die Revisionsstelle bei der Prüfung der einzelnen Prüffelder/Bestimmungen dagegen Verstösse, Mängel oder Ungereimtheiten fest, so ist dies unter dem betroffenen Prüffeld festzuhalten (Ankreuzung Nein-Kästchen), wobei die Verstösse, Mängel oder Ungereimtheiten vollständig und detailliert zu beschreiben sind. Zudem hat die Revisionsstelle eine Stellungnahme des Mitglieds zu den Mängeln und eine eigene Empfehlung zu deren

Behebung in der Berichterstattung aufzuführen. Wenn keine Stellungnahme oder Empfehlung zu einem Mangel erfolgt, ist dies ebenfalls ausdrücklich festzuhalten.

*Zum Beispiel: „Im Zusammenhang mit Art. 3 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor haben wir festgestellt, dass das Mitglied nicht alle Kunden vorschriftsmässig identifiziert hat. Bei drei Kunden hat das Mitglied die Kunden anhand von Vereinsausweisen identifiziert.“ „Wir haben dem Mitglied empfohlen, diese drei Kunden so rasch wie möglich anhand eines Passes oder einer ID zu identifizieren und zu dokumentieren“.*

Basiert die Beurteilung der Einhaltung der Geldwäschereivorschriften dagegen auf einer prüferischen Durchsicht (Review), so erfolgt eine „negative“ Zusicherung (Zusicherung minderen Grades):

- Wurden bei der prüferischen Durchsicht keine Verstösse, Mängel oder Ungereimtheiten entdeckt, so hält die Revisionsstelle dies in Form einer „negativen“ Bestätigung zu den einzelnen Prüffeldern fest (Ankreuzung Ja-Kästchen).
- Stellt die Revisionsstelle bei der prüferischen Durchsicht der einzelnen Prüffelder dagegen Verstösse, Mängel oder Ungereimtheiten fest, so ist dies unter dem jeweiligen Prüffeld festzuhalten (Ankreuzung Nein-Kästchen), wobei die Verstösse, Mängel oder Ungereimtheiten vollständig und detailliert anzugeben sind.

**Achtung:** Unter Art. 9 und 10 sind die Anzahl der Meldungen an die MROS festzuhalten. Ist in der Berichtsperiode eine Meldung an die MROS erfolgt, ist der Hintergrund der Meldung anonymisiert anzugeben.

## **6. Einhaltung der Standesregeln (Ziff. 6 des Musterrevisionsberichts)**

Die Berichterstattung über die Einhaltung der Standesregeln ist wie bei der Berichterstattung über die Einhaltung der Geldwäschereibestimmungen in einen Teil „Risikoanalyse“ (Ziff. 6.1), in einen Teil „Prüfungshandlungen“ (Ziff. 6.2) und einen Teil „Prüfungsergebnisse“ (Ziff. 6.3) zu unterteilen.

Unter **Ziff. 6.1** des Revisionsberichts hält die Revisionsstelle ihre Erkenntnisse aus der Risikoanalyse hinsichtlich der Einhaltung der Standesregeln fest. Das Gesamtrisiko kann gering, mässig, erhöht oder hoch sein. Sie beurteilt dabei das Gasamtrisiko und begründet die Beurteilung. Vgl. hierzu Ziff. 6 lit. c der Wegleitung zur Revision.

In **Ziff. 6.2** des Revisionsberichts hält die Revisionsstelle die einzelnen Prüfungshandlungen, die zur Überprüfung der Einhaltung der Standesregeln vorgenommen wurden, in der Berichterstattung fest. Auch hier hat die Revisionsstelle – in Hinblick auf das Prüfungsergebnis –

wiederum anzugeben, ob grundsätzlich eine Prüfung (Audit) oder bloss eine prüferische Durchsicht (Review) erfolgte. Zur Erinnerung: Ist das Gesamtrisiko erhöht oder hoch, so hat zwingend eine Prüfung (Audit) zu erfolgen. Andernfalls genügt eine prüferische Durchsicht (Review).

*Zum Beispiel: «Durchsicht von 12 Depotauszügen, Einsicht in die VV-Verträge, Befragung von 2 Mitarbeitern; Inhalt der Kundeninformation».*

Schliesslich hat sich die Revisionsstelle in **Ziff. 6.3** des Revisionsberichts über das Prüfungsergebnis zu äussern.

Wurde eine Prüfung (Audit) vorgenommen, so erfolgt wiederum eine positive Zusicherung (Zusicherung hohen Grades):

- Wurden bei der Prüfung der einzelnen Prüffelder/Bestimmungen *keine* Verstösse, Mängel oder Ungereimtheiten entdeckt, so bestätigt die Revisionsstelle die Einhaltung der einzelnen Prüffelder/Bestimmungen zu den Standesregeln (Ankreuzung Ja-Kästchen).
- Stellt die Revisionsstelle bei der Prüfung der einzelnen Prüffelder/Bestimmungen dagegen Verstösse, Mängel oder Ungereimtheiten fest, so ist dies unter dem betroffenen Prüffeld festzuhalten (Ankreuzung Nein-Kästchen), wobei die Verstösse, Mängel oder Ungereimtheiten vollständig und detailliert zu beschreiben sind. Zudem hat die Revisionsstelle eine Stellungnahme des Mitglieds zu den Mängeln und eine eigene Empfehlung zu deren Behebung in der Berichterstattung aufzuführen. Wenn keine Stellungnahme oder Empfehlung zu einem Mangel erfolgt, ist dies ebenfalls ausdrücklich festzuhalten.

Basiert die Beurteilung der Einhaltung der Standesregeln dagegen auf einer prüferischen Durchsicht (Review) so erfolgt eine „negative“ Zusicherung (Zusicherung minderen Grades):

- Wurden bei der prüferischen Durchsicht keine Verstösse, Mängel oder Ungereimtheiten entdeckt, so hält die Revisionsstelle dies in Form einer „negativen“ Bestätigung zu den einzelnen Prüffeldern fest (Ankreuzung Ja-Kästchen).
- Stellt die Revisionsstelle bei der prüferischen Durchsicht der einzelnen Prüffelder dagegen Verstösse, Mängel oder Ungereimtheiten fest, so ist dies unter dem jeweiligen Prüffeld festzuhalten (Ankreuzung Nein-Kästchen), wobei die Verstösse, Mängel oder Ungereimtheiten vollständig und detailliert anzugeben sind.

*Zum Beispiel: „Im Zusammenhang mit Art. 7 der Schweizerischen Standesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung haben wir festgestellt, dass die Vermögensverwaltungsverträge keine Bestimmung über die Referenzwährung haben. Dem Mitglied wurde empfohlen, die Vermögensverwaltungsverträge anzupassen und neue Verträge einzuholen. Das Mitglied ist mit dem*

*Vorschlag einverstanden.“*

## **7. Einhaltung der statutarischen Voraussetzungen (Ziff. 7 des Musterrevisionsberichts)**

Unter Ziff. 7 hat die Revisionsstelle ihre Erkenntnisse aus der Prüfung oder prüferischen Durchsicht der dauernden Einhaltung der Aufnahmevoraussetzungen nach Art. 4 der Statuten festzuhalten.

Gab es in der Berichtsperiode eine Personalmutation in einer verantwortlichen Position oder im Aktionariat eine wesentliche Veränderung, so hat die Revisionsstelle die statutarischen Voraussetzungen zu prüfen (Audit) und deren Einhaltung positiv zu zusichern. Andernfalls genügt eine prüferische Durchsicht (Review).

Stellt die Revisionsstelle bei der Prüfung oder prüferischen Durchsicht Mängel fest, so sind diese im Prüfungsergebnis vollständig und detailliert zu beschreiben. Ausserdem hält die Revisionsstelle in der Berichterstattung eine allfällige Stellungnahme des Mitglieds zu den Mängeln und eine allfällige eigene Empfehlung zu deren Behebung in der Berichterstattung fest. Wenn keine Stellungnahme oder Empfehlung zu einem Mangel erfolgt ist dies ebenfalls festzuhalten.

## **8. Mängel aus dem Vorjahr**

Sodann hat die Revisionsstelle in Ziff. 8 des Revisionsberichts Stellung zu den Mängeln aus dem Vorjahr zu nehmen. Zunächst muss er abklären, ob im Vorjahr etwas bemängelt wurde. Wurden im Vorjahr **keine** Mängel festgestellt, so ist dies in der Berichterstattung ebenfalls festzuhalten.

Gab es im Vorjahr jedoch **Mängel oder Ungereimtheiten**, dann muss die Behebung der Mängel überprüft (Audit) werden. Wurden die Mängel in der Berichtsperiode nicht oder nicht vollständig behoben, so ist im Prüfungsergebnis detailliert festzuhalten, inwieweit die Mängel aus dem Vorjahr noch bestehen. Achtung: In diesem Fall sind die Mängel unter Ziff. 5.3 bzw. 6.3 zu vermerken.

## **9. Weitere Angaben**

Der Bericht hat Ort, Datum, den Namen und Titel des **leitenden** Revisors und dessen Unterschrift, und im Falle einer Kollektivzeichnungsberechtigung des leitenden Revisors den Namen und die Unterschrift einer weiteren zeichnungsberechtigten Person zu tragen.

## Vollständigkeitserklärung

### Vollständigkeitserklärung des VSV Mitglieds zuhanden der Geschäftsleitung SRO und seiner Revisionsstelle GwG / Standesregeln für den Zeitraum

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Das Dokument ist vor der Revision vom Mitglied auszufüllen.

#### Name und Adresse des Mitglieds:

Beantworten Sie bitte die nachfolgenden Feststellungen mit ja oder nein und ergänzen sie falls notwendig

1. Wir haben alle Vertragsparteien gemäss den gesetzlichen Bestimmungen identifiziert.  Ja  Nein  
*Falls nicht, geben Sie die Anzahl der mangelhaften Dossiers an:*
  
2. Wir haben alle wirtschaftlich Berechtigten festgestellt, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen notwendig ist.  Ja  Nein  
*Falls nicht, geben Sie die Anzahl der mangelhaften Dossiers an:*
  
3. Wir haben die Vertragspartner erneut identifiziert und/oder den wirtschaftlich Berechtigten erneut festgestellt, falls dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist.  Ja  Nein  
*Falls nicht, geben Sie die Anzahl der mangelhaften Dossiers an:*
  
4. Wir haben die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der besonderen Abklärungspflicht in allen Kundendossiers soweit notwendig eingehalten.  Ja  Nein  
*Falls nicht, geben Sie uns die Anzahl der mangelhaft abgeklärten Geschäftsbeziehungen bzw. Transaktionen an:*

5. Wir haben alle gemäss den gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Dokumente erstellt und aufbewahrt.  Ja  Nein
6. Wir haben alle gemäss den gesetzlichen Bestimmungen notwendigen organisatorischen Massnahmen getroffen.  Ja  Nein
7. Wir haben die Pflichten bei Geldwäschereiverdacht gemäss den gesetzlichen Bestimmungen eingehalten.  Ja  Nein
8. Sämtliche im Laufe der Prüfperiode unterhaltenen GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen sind auf der Kundenliste aufgeführt, die wir Ihnen für die Revision zur Verfügung stellen.  Ja  Nein
9. Wir haben unsere Geschäftsbeziehungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen in Risikokategorien eingeteilt.  Ja  Nein
10. Wir haben Ihnen sämtliche Unterlagen zur Verfügung gestellt, welche für die Revision von Interesse sein könnten.  Ja  Nein
11. Am letzten Tag der Prüfperiode umfasste die Anzahl der GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen:
12. Ertrag aus GwG-relevanter Tätigkeit: CHF

Das Mitglied ist verpflichtet, dem VSV alle Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen, die aufgrund der Statuten oder aufgrund der Reglemente - insbesondere der Schweizerischen Landesregeln, dem Gw-Reglement, der Prüf- und Disziplinarordnung, der Wegleitungen zur Revision und der Verfahrensordnung des Standesgerichts - erforderlich sind.

Der VSV ist im Gegenzug verpflichtet, die anlässlich des Aufnahmeverfahrens sowie im Rahmen seiner SRO-Aktivitäten erhaltenen Daten gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetz über den Datenschutz zu behandeln. Diese Daten werden lediglich für die in den Statuten und oben erwähnten Reglemente angezeigten Ziele oder in konsolidierter und anonymisierter Form für statistische Zwecke verwendet. Sie werden keinen Dritten herausgegeben oder zugänglich gemacht, ausser wenn eine rechtliche Verpflichtung dazu besteht (zum Bsp. an Gerichte, amtliche Aufsichtsbehörden oder

Strafverfolgungsbehörden). Der VSV trifft geeignete technische und organisatorische Massnahmen, um die Daten vor unautorisierter/unbefugter Verwendung zu schützen.

Der/die Unterzeichnende/n bestätigt/bestätigen, dass die oben in der Vollständigkeitserklärung aufgeführten Auskünfte, die im Zusammenhang mit der Prüfung

- der Schweizerischen Landesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung,
- der anwendbaren Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor und
- des Reglements zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung des Verbands Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)

abgegeben wurden, für den oben erwähnten Zeitraum vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

Stempel und rechtsgültige Unterschrift

## **Anmerkungen zur Vollständigkeitserklärung**

Im Vorfeld der Revision stellt die Revisionsstelle ihrem Mandanten die Vollständigkeitserklärung zu. Das Mitglied füllt das Formular aus und übergibt es der Revisionsstelle. Das Mitglied vermerkt auf der Vollständigkeitserklärung, ob es die Sorgfaltspflichten vollständig erfüllt hat. Falls dies nicht der Fall sein sollte, gibt es für jeden Mangel die Anzahl der fehlerhaften Kundendossiers an. Es bestätigt die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der Meldepflicht bei begründetem Verdacht auf Geldwäscherei, das Vorliegen einer vollständigen Liste aller GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen, die vorgenommene Einteilung der Geschäftsbeziehungen in Risikokategorien und dass der Revisionsstelle sämtliche Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden, welche für die Revision von Interesse sein könnten. Die Anzahl aktiver GwG-relevanter Geschäftsbeziehungen am letzten Tag der Prüfperiode muss ebenfalls in der Vollständigkeitserklärung vermerkt werden. Mit seiner Unterschrift bestätigt das Mitglied, die Fragen korrekt beantwortet zu haben.

Die Vollständigkeitserklärung soll der Revisionsstelle das Prüfverfahren erleichtern. Es ist jedoch kein Ersatz für Prüfungshandlungen.